

## Stiftungsreglement der Zentralbibliothek Solothurn

---

Beschluss des Stiftungsrates vom 3. Mai 1996, gestützt auf § 17 Stiftungsstatut

### I. STIFTUNGSRAT

#### § 1

Beschlüsse und  
Sitzungen

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen. Auf Antrag des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, des Direktors bzw. der Direktorin oder von drei Mitgliedern findet eine ausserordentliche Sitzung statt. Zur Aufstellung des Budgets und zur Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht findet jährlich eine Sitzung statt.

#### § 2

Aufgaben und Zu-  
ständigigkeiten

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat leitet und verwaltet die Bibliothek. Er vertritt diese gegenüber dem Kanton und der Einwohnergemeinde Solothurn sowie nach aussen, soweit dies nicht dem Direktor bzw. der Direktorin übertragen wird.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat stellt die Grundsätze fest, nach denen die Bibliothek verwaltet werden soll, und entscheidet über deren Angelegenheiten nach dem Stiftungsvertrag, den Statuten und dem Stiftungsreglement.

<sup>3</sup>Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin bestimmt der Stiftungsrat insbesondere über:

- a) Verteilung der Geschäfte innerhalb der Bibliothek
- b) Ankauf ganzer Bibliotheken
- c) Grundlagen der Katalogisierung und Aufstellung
- d) Erlass der Benützungordnung und notwendiger Reglemente
- e) Veräusserung nur in einem Exemplar vorhandener Bücherbestände oder bedeutsamer Dubletten und Dublettenbestände
- f) Durchführung von Revisionen
- g) Erteilung oder Annahme von Beratungsaufträgen
- h) Vereinbarungen, welche die Bibliothek in erheblichem Masse verpflichten
- i) Grössere Dienstreisen des Bibliothekspersonals
- j) Bauliche Veränderungen

### § 3

Ausschuss / Arbeitsgruppen

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat bestellt zur Erledigung kleinerer oder besonders dringlicher Geschäfte einen Ausschuss.

<sup>2</sup>Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte kann er Arbeitsgruppen einsetzen, in welcher mindestens drei Stiftungsräte mitwirken.

## II. PERSONAL

### § 4

Zusammensetzung

Das Personal besteht aus:

- a) dem Direktor bzw. der Direktorin
- b) dem Vizedirektor bzw. der Vizedirektorin
- c) den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen
- d) dem weiteren fest angestellten Personal
- e) dem Hilfspersonal

### § 5

Direktor bzw.  
Direktorin

<sup>1</sup>Der Direktor bzw. die Direktorin vertritt die Bibliothek innerhalb seiner bzw. ihrer Zuständigkeit nach aussen und gegenüber dem Stiftungsrat.

<sup>2</sup>Ihm bzw. ihr steht die technische, administrative und wissenschaftliche Leitung der Bibliothek zu.

<sup>3</sup>Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Führung des Personals
- b) Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats
- c) Sammlung, Erhaltung und Verwaltung der Bücherbestände und sonstigen Sammlungsgegenständen im Rahmen des Stiftungsreglements sowie der Entscheid über Anschaffungen im Rahmen der bewilligten Kredite vorbehaltlich des Entscheides des Stiftungsrates gemäss § 2 Abs. 3 lit. b hiervor
- d) Führung der notwendigen Inventare, Kataloge und Register

- e) Regelung der Benützung in den Schranken der Benützungsbefugnis
- f) Aufsicht über die Bibliotheksräume
- g) Einstellung des fest angestellten Personals (ohne den Vizedirektor bzw. die Vizedirektorin, die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen und das wissenschaftliche Personal) und des Hilfspersonals
- h) Führung des Rechnungswesens
- i) Abschluss von Depositums-Verträgen unter Vorbehalt von § 7 lit. k der Statuten
- k) Herausgabe von Publikationen und Katalogen im Rahmen der bewilligten Kredite
- l) Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken

### III. SAMMLUNGEN

#### § 6

Umfang

<sup>1</sup>Die Zentralbibliothek sammelt primär nicht-amtliche gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die sich auf den Kanton Solothurn sowie seine Bürger und Einwohner beziehen, die von Solothurner Bürgern oder Einwohnern geschaffen oder mitgestaltet wurden oder die im Kanton Solothurn erschienen sind. Dazu gehören unter anderem Druckwerke, handschriftliche Nachlässe, Photographien, geographische Karten, Grafika (wie Radierungen, Stiche usw.), Schallplatten und Compact Discs.

<sup>2</sup>Die Zentralbibliothek arbeitet bei der Erfüllung dieses Sammelauftrags mit den solothurnischen Verlegern zusammen. Sie schliesst mit diesen nach Möglichkeit Vereinbarun-

gen ab, um den Erwerb der Druckwerke und der anderen Informationsträger sicherzustellen.

<sup>3</sup>Im Rahmen der vorhandenen Mittel sammelt sie:

- a) die bedeutendere wissenschaftliche Literatur
- b) die schöne und allgemein verständlich belehrende Literatur
- c) geeignete Kinder- und Jugendliteratur
- d) Tonträger, Noten und Musikkultur

<sup>4</sup>Soweit es räumlich und personell tragbar ist, kann die Zentralbibliothek das Archiv der Stadt Solothurn bei sich deponieren. Vereinsarchive, Familienarchive, andere Bibliotheken und sonstige Bestände von Vereinigungen, Institutionen oder Privaten kann sie als Deposita entgegennehmen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

## § 7

Anschaffungs-  
grundsätze

<sup>1</sup>Für die Anschaffungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Solodorensia sollen möglichst vollständig gesammelt werden. Es ist darnach zu trachten, dass sämtliche innerhalb des Kantonsgebietes erscheinenden oder Solothurn betreffenden Imprime von den Verlegern oder Herausgebern kostenlos an die Zentralbibliothek abgeliefert werden.
- b) Helvetica sollen in ausgiebigem Masse angeschafft werden.

<sup>2</sup>Die Benützer der Bibliothek können Anschaffungsvorschläge machen.

## 127.3

### § 8

Bekanntmachung

<sup>1</sup>Die Zentralbibliothek führt zur Bekanntmachung ihrer Bestände einen Katalog.

<sup>2</sup>Sie fördert die Kenntnis ihrer Sammlung nach Möglichkeit durch Ausstellungen und Publikationen.

### § 9

Erhaltung

Die Bestände sind nach Anordnung des Stiftungsrats periodischen Revisionen zu unterziehen, über deren Ergebnis jeweils Bericht zu erstatten ist.

## **IV. BENÜTZUNG**

### § 10

Benützung

<sup>1</sup>Die Zentralbibliothek gewährt vorzugsweise den Einwohnern des Kantons Solothurn die Benützung der gedruckten oder auf anderen Informationsträgern gespeicherten Informationen.

<sup>2</sup>Die Einzelheiten der Benützung werden in einer Benützungsordnung geregelt, welche vom Stiftungsrat zu erlassen und vom Regierungs- und Gemeinderat von Solothurn zu genehmigen ist.

## **V. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN**

### § 11

Budget und Rechnung

<sup>1</sup>Für jedes Jahr ist ein von den zuständigen Behörden von Kanton und Einwohnergemeinde Solothurn zu genehmigendes Budget aufzustellen.

<sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Kanton und der Einwohnergemeinde Solothurn kann ein Globalbudget geführt werden.

<sup>3</sup>Die laufende Rechnung und die Abrechnung allfälliger Fonds sind auf den 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen.

<sup>4</sup>Für einmalige Ausgaben, welche die vom Kanton festgesetzte Investitionsgrenze für Städte<sup>1</sup> erreichen, ist eine Investitionsrechnung zu führen.

<sup>5</sup>Ein Doppel der Rechnungen ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat dem Regierungsrat und Gemeinderat von Solothurn zu übergeben.

#### § 12

Finanzplan

Der Stiftungsrat beschliesst einen vierjährigen Finanzplan, der rollend, d.h. jährlich nachzuführen ist.

### **VI. ERHALTUNG DES GEBÄUDES**

#### § 13

Bibliotheksgebäude

<sup>1</sup>Für die Kontrolle des baulichen Zustands der Bibliotheksräume können die Bauorgane des Kantons und der Einwohnergemeinde Solothurn beigezogen werden. Unterhaltsarbeiten sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite auszuführen.

<sup>2</sup>Über das Mobiliar ist ein Inventar zu führen, das nach den beim Kanton herrschenden Grundsätzen regelmässig zu revidieren ist.

---

<sup>1</sup> Gegenwärtig beträgt diese Grenze Fr. 100'000.--

## VII. ANDERE BIBLIOTHEKEN

### § 14

Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Zentralbibliothek arbeitet mit den Gemeindebibliotheken und den anderen kantonalen Bibliotheken, insbesondere auch mit der Mediothek der Kantonsschule Solothurn, sowie mit den interkantonalen und nationalen Bibliotheksgremien zusammen.

## VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

### § 15

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die mit Beschluss der Bibliothekskommission vom 27. März 1931 erlassene Bibliotheksordnung der Zentralbibliothek Solothurn wird hiermit aufgehoben.

<sup>2</sup>Das vorstehende Stiftungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat und Gemeinderat von Solothurn am 3. Mai 1996 in Kraft.

---

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. November 1995

Vom Gemeinderat der Stadt Solothurn genehmigt am 23. Januar 1996